

# RS Lvwg 2019/1/24 LVwG-AV-886/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

24.01.2019

## Norm

WRG 1959 §138 Abs1

## Rechtssatz

Eine eigenmächtigen Neuerung iSd § 138 Abs 1 lit a WRG ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde. Hierbei kann es sich um völlig konsenslose, aber auch um konsensüberschreitende Veränderungen handeln (vgl VwGH Ra 2015/07/0114; 98/07/0004).

## Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; gewässerpolizeilicher Auftrag; Beseitigungsauftrag; eigenmächtige Neuerung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2019:LVwG.AV.886.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

13.03.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)